

Tätigkeit eines jungen Anfängers in den ersten Wochen oder gar Tagen keinen Anspruch auf Gegenleistung begründe, weil sie selbst dem Lehrherrn irgend welchen Vorteil nicht gewährt.

G. F. in H. Zertrümmerung eines Schaufensters durch spielende Knaben. Vor Ihrem Geschäftslokale haben mehrere Knaben im Alter von etwa zehn Jahren, die sich auf dem Heimwege von der Schule befanden, einen kleinen Faustkampf inszeniert, in dessen Verlauf der eine von ihnen mit seinem Ellbogen so heftig gegen Ihr Schaufenster stiess, bezw. gestossen wurde, dass dieses letztere arg beschädigt worden ist. Da Sie nun nicht versichert sind, so haben Sie die Absicht, den Vater des Täters auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Nach Lage der Sache glauben wir jedoch nicht, Ihnen ein solches Verfahren als erfolgreich empfehlen zu können. Sie würden von dem Vater Ersatz für die Scheibe nur dann fordern können, wenn er es an der nötigen Beaufsichtigung hätte fehlen lassen. Nun wird man aber sagen müssen, dass man nach Lage der Sache dem Vater füglich nicht zumuten kann, seinen zehnjährigen Sohn unter steter Ueberwachung zu halten, um zu verhüten, dass er nicht irgend welchen Unfug begehe, es entspricht auch gar nicht unserer Verkehrssitte, Kinder in diesem Alter zur Schule und von dieser wieder zurückgeleitet zu lassen. Sollte der Knabe jedoch selbständiges Vermögen besitzen, so würden Sie sich an dieses allerdings halten können, da ein Knabe von zehn Jahren schon Verstand genug besitzen muss, um sich zu sagen, dass er bei seinen Spielen auf der Strasse Rücksicht auf die Scheiben der Schaufenster und dergl. nehmen muss.

E. W. in M. Sie haben Ihr Geschäftslokal und Ihre Wohnung, obwohl der **Mietsvertrag** noch bis zum 1. April d. J. läuft, schon jetzt geräumt, vermutlich weil dies Ihren Absichten und Interessen besser entsprach. Nun will der Vermieter Laden und Privatwohnung noch vor dem 1. April einer Reparatur unterwerfen, um beides dem neuen Mieter rechtzeitig in gehörigem Zustande übergeben zu können. Sie fragen, ob Sie dies ohne weiteres dulden oder ob Sie es verhindern, bezw. ob Sie eine Entschädigung fordern können. An und für sich ist nun allerdings der Vermieter verpflichtet, die Mieträume während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung des Mieters zu halten, und es ist klar, dass er Ihnen die Benutzung dieser Räumlichkeiten ganz oder zum Teil dadurch unmöglich machen würde, wenn er an ihnen irgend welche grössere Reparatur vornähme. Unter solchen Umständen kann daher der Mieter regelmässig den Mietszins um so viel kürzen, als die Benutzung der Wohnung dadurch für ihn an Wert verloren hat. Im vorliegenden Falle aber scheint dieser Satz nicht zuzutreffen, denn Sie haben tatsächlich gar kein Interesse mehr daran, dass Laden und Wohnung zu Ihrer Verfügung stehen, da Sie von beiden keinerlei Gebrauch zu machen gedenken. Wollten Sie deshalb dem Vermieter es verbieten, diese Lokalitäten jetzt schon zu reparieren, so würden Sie Ihr Recht lediglich in der Absicht ausüben, um ihm einen Schaden zuzufügen, und dies ist nach § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches unzulässig. In den meisten Vertragsformularen ist übrigens diese Eventualität vorgesehen und zu Gunsten des Vermieters geregelt, der sich darin das Recht vorbehält, jeder Zeit und in jedem ihm beliebigen Umfange schon während der Dauer des Mietsverhältnisses die Räume zu reparieren.

M. St. in Berlin. Was man unter Schmucksachen zu verstehen habe, ist rechtlich keineswegs gleichgültig, freilich aber hat das Gesetz eine Bestimmung dieses Begriffs nicht gegeben. Die Gewerbe-Ordnung z. B. verbietet bekanntlich den Hausierhandel nicht nur mit Gold- und Silberwaren, sondern auch mit „Schmucksachen“ und gibt dadurch zu erkennen, dass von dieser Form des Geschäftsbetriebes auch solche Schmuckgegenstände ausgeschlossen sein sollen, die aus einem anderen Metall oder Stoff hergestellt sind. Vor allen Dingen aber macht das Gesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren einen sehr wichtigen Unterschied zwischen goldenen und silbernen Geräten auf der einen Seite und Schmucksachen von Gold- und Silberwaren auf der anderen Seite, indem es bekanntlich in Ansehung dieser letzteren gestattet, dass sie in jedem Feingehalt gestempelt werden (vergl. § 5 dieses Gesetzes).

In der Rechtsprechung neigt man nun zu der Auffassung, dass Schmuckgegenstände den Gegensatz bilden zu den Gebrauchsgegenständen, so dass man unter ihnen solche Sachen zu verstehen hat, die keinem praktischen Bedürfnisse dienen, sondern die nur dazu bestimmt sind, als Zierat verwendet zu werden, wie Ringe, Breloques an den Uhrketten, Armbänder, Ohrringe und dergl. m.
Dr. B.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Altonaer Uhrmacher-Verein von 1867.

Am Dienstag, den 3. Januar, fand unsere Hauptversammlung unter überaus zahlreicher Beteiligung im Vereinslokale (Gibhardt's Gesellschaftshaus) statt. Herr Sackmann jun. erstattete in dieser Versammlung in ausführlicher Weise den Jahresbericht, der viel des Interessanten bot.

Mit dem 1. Januar 1905 traten auch u. a. unsere neuen Satzungen in Kraft, deren Festsetzung uns viel Mühe und Arbeit gekostet hat.

Die am Schlusse der Versammlung vorgenommene Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl der Herren E. Sackmann jun. zum Vorsitzenden, P. C. Petersen zum Schriftführer und Joh. Ritt jun. zum Kassierer. Ferner wurde noch Herr W. FINDER zum Archivar neu gewählt.

Nächste Versammlung **Dienstag, den 7. Februar 1905**, im Vereinslokal. Tagesordnung: siehe Einladungskarte.

P. C. Petersen, Schriftführer.

Verein Berlin.

Bericht über die 213. ordentliche Hauptversammlung am 17. Januar, abends 9 Uhr, im Vereinshause, Niederwallstrasse 11.

Tagesordnung:

1. Aufnahme der dem Berufe neu zugeführten Lehrlinge.
2. Verlesung des Berichts über die letzte, am 22. November v. J. stattgefundene Versammlung.
3. Jahresbericht des Vorsitzenden.
4. Rechnungsbericht des Kassierers, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers. Bericht über die Revision der Bibliothek und über das Ergebnis des letzten Vergnügens.
5. Neuwahl des Vorstandes, der Bezirksleiter, der Prüfungskommission, der Kuratoren der Unterstützungskasse, des Bibliothekars und der Vergnügsleiter.
6. a) Wahl zweier Delegierter als Beisitzer bei den Ausschusssitzungen und Versammlungen des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden (E. V.).
b) Wahl eines Meister-Beauftragten der Handwerkskammer für den Bezirk „Königstadt“.
7. Verschiedenes und Entgegennahme von Anträgen.
8. Fragekasten.

Der 1. Vorsitzende, Koll. P. Hilbich, eröffnet um 10 Uhr die Versammlung, begrüsst die anwesenden Kollegen und gibt die traurige Nachricht bekannt, dass Koll. R. Schirmer am Montag, den 16. Januar, gestorben sei. Das Ableben dieses allseitig beliebten und geschätzten Kollegen wird durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Der erste Teil der Tagesordnung erledigt sich, da kein Lehrling erschienen ist. Sodann wird durch den 1. Schriftführer Koll. A. Bätge der Bericht über die letzte Versammlung bekannt gegeben und von der Versammlung genehmigt, da kein Einwand erhoben wurde.

Zu Punkt 3 gibt der Vorsitzende in längerer Rede den Jahresbericht und fährt aus, dass die Versammlung mit den Erfolgen des verflossenen Vereinsjahres wohl zufrieden sein könne, da wir in allem Angestrebten Erfolg gehabt oder doch ein gutes Stück vorangekommen seien.

Zu Punkt 4 gibt der Kassierer Herr R. Schreck in ausführlicher Weise Bericht über den Stand der Kasse, die Herren Revisoren bestätigen die Richtigkeit seiner Angaben, und auf ihr Ansuchen erfolgt die Entlastung desselben. Ebenso berichtet Herr Koll. Gohlke, dass er die Bibliothek in allerbesten Ordnung vorgefunden habe, und wird Herrn Ph. Wilde, als Verwalter derselben, für seine Mühewaltung der beste Dank ausgesprochen. Herr Wilde berichtet über das stattgefundene Stiftungsfest und bezeichnet es als ein in jeder Beziehung gelungenes, sowohl der Besuch, als auch das Gebotene waren gut und schön; auch konnte der Vereinskasse ein kleiner Ueberschuss überwiesen werden.

Punkt 5: Neuwahl des Vorstandes ergibt einige Aenderungen, da sowohl der 1. Vorsitzende, Koll. Hilbich, als auch der 1. Schriftführer, Koll. Bätge, mit triftigen Gründen eine Wiederwahl ganz entschieden von vornherein

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.
Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 4** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 8. Februar** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.